

# RS Vwgh 1991/6/18 90/08/0197

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.06.1991

## Index

60/01 Arbeitsvertragsrecht

60/03 Kollektives Arbeitsrecht

## Norm

ArbVG §34 Abs1;

LAG §5 Abs1;

## Beachte

Der Beschwerdefall 90/08/0161 wurde am 2. Juli 1991 im gleichen Sinne erledigt;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/06/18 90/08/0128 7

## Stammrechtssatz

Ein Betrieb der Land- und Forstwirtschaft iSd § 5 Abs 1 LAG (in Verbindung mit dem arbeitsverfassungsrechtlichen Betriebsbegriff) liegt vor, wenn innerhalb einer organisatorischen Einheit eine physische oder juristische Person oder eine Personengemeinschaft allein oder mit Arbeitskräften mit Hilfe technischer oder immaterieller Mittel die Erzielung bestimmter Arbeitsergebnisse in der land- und forstwirtschaftlichen Produktion fortgesetzt verfolgt (Hinweis E 4.6.1982, 81/08/0051).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990080197.X02

## Im RIS seit

19.02.2002

## Zuletzt aktualisiert am

04.06.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>